

Rückforderung von Anwärterbezügen

Rückzahlungsverpflichtung bei
Auflagenverstoß

Gerald Ludy

- Referatsleiter beim LBV
- Autor des Kommentars Handbuch des Besoldungsrechts für Baden-Württemberg vom Boorberg-Verlag
- Telefon 0711 3426 2280
- gerald.ludy@lbv.bwl.de

Rechtsgrundlage: § 59 Abs. 5 BBesG a. F.

Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Rückforderungsauflagen

Die Vorschrift ermächtigt den Dienstherrn zu Rückforderungsauflagen.

Der Anwärter ist über die Auflagen frühzeitig schriftlich zu unterrichten.

Rückforderung

Mit der Auflage, für eine bestimmte Dauer »Betriebstreue« zu erweisen, verbindet sich die Folge, dass, wenn die bestimmte Mindestzeit im öffentlichen Dienst nicht erfüllt wird, die Bezüge zu viel gezahlt und damit zurückzufordern sind. Der Rückzahlung unterliegt der Bruttobetrag der Anwärterbezüge.

Beschränkung der Rückzahlungspflicht

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den monatlichen Betrag von 383,47 EUR übersteigt.

Rückforderungsbetrag

Beispiel einer Berechnung:

01.09.2007 bis 31.08.2010 = 36 Monate

$$912,41 - 383,47 = 528,94 \times 4 = 2115,76 \text{ €}$$

$$915,90 - 383,47 = 532,43 \times 7 = 3737,01 \text{ €}$$

$$928,72 - 383,47 = 545,25 \times 7 = 3816,75 \text{ €}$$

$$988,72 - 383,47 = 605,25 \times 12 = 7263,00 \text{ €}$$

$$1000,58 - 383,47 = 617,11 \times 6 = 3702,66 \text{ €}$$

Rückforderungsbetrag: **20.635,18 €**

Reduzierung des Rückzahlungsbetrages

Bei einem Ausscheiden nach der
Ernennung zum Beamten auf Probe
ermäßigt sich der zurückzuzahlende
Betrag für jedes volle geleistete
Dienstjahr um ein Fünftel.

Rückforderung

§ 12 Abs. 2 BBesG a. F.

Voraussetzungen:

Verstoß

Fortbestand der Bereicherung bzw.

verschärfte Haftung

Anwärter verstoßen gegen die Auflagen, wenn sie

a) vorzeitig aus einem von ihnen zu vertretenden Grund die Ausbildung beenden,

b) im Anschluss an den Vorbereitungsdienst nur deshalb nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, weil sie sich nicht ernsthaft und rechtzeitig um ein entsprechendes Amt bemüht haben oder ein ihnen angebotenes Amt nicht annehmen,

c) nach erfolgter Einstellung vor Ablauf der Mindestzeit aus einen von ihnen zu vertretenden Grunde wieder aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.

Auflagenverstoß

Variante 1

Ein Auflagenverstoß liegt vor, wenn die Ausbildung vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde endet.

Auflagenverstoß

Variante 2

Ein Auflagenverstoß liegt auch vor, wenn der
Anwärter im Anschluss an den
Vorbereitungsdienst nicht rechtzeitig einen
Antrag auf Übernahme in das
Beamtenverhältnis auf Probe stellt bzw. sich
nicht um eine solche Stelle bemüht oder ein
angebotenes Amt nicht annimmt.

Kein Auflagenverstoß

Ein Verstoß gegen die Auflage liegt nicht vor, wenn sich ein Anwärter nach bestandener Prüfung vergeblich um eine Stelle im Beamtenverhältnis auf Probe bemüht hat.

Auflagenverstoß

Variante 3

Ferner liegt ein Auflagenverstoß vor, wenn der Anwärter im Anschluss an seine Ausbildung vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 BBesG a. F.) ausscheidet.

Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung

Die Mindestbindungsdauer verlängert sich um Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nicht dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Zeiten eines Erziehungsurlaubs und einer Freistellung zum Grundwehr- oder Zivildienst gelten als geleistete Dienstzeiten im Sinne der Mindestbindungsdauer. Eine Teilzeitbeschäftigung verlängert die Mindestbindungsdauer nicht.

Verzicht auf die Rückforderung der Anwärterbezüge

Sind die Voraussetzungen einer Rückforderung dem Grunde nach erfüllt, prüft das LBV, ob ein Verzichtstatbestand vorliegt.

Beim Vorliegen eines Verzichtstatbestandes wird im Regelfalle auf die Rückforderung verzichtet.

Verzichtstatbestand

3 Monate

Auf die Rückforderung soll verzichtet werden, wenn der Vorbereitungsdienst innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf abgebrochen wird.

Verzichtstatbestand Zwischenprüfung

Bei Anwärtern des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung wird auf die Rückforderung der Anwärterbezüge auch dann verzichtet, wenn der Anwärter bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung die Entlassung beantragt.

Verzichtstatbestand Studium

Ein Anwärter (oder Beamter auf Probe bzw. Lebenszeit) scheidet aus, um durch ein Studium die Befähigung für eine Laufbahn des höheren bzw. eine andere Laufbahn des gehobenen Dienstes zu erlangen.

Bedingter Verzicht

Es handelt sich um einen sogenannten bedingten Verzicht, denn der Anwärter (oder Beamte auf Probe bzw. Lebenszeit) muss weitere Auflagen akzeptieren.

Verzichtstatbestand Unzumutbare Härte

Auf die Rückforderung der Anwärterbezüge kann ferner ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Unzumutbare Härte

Sittliche Verpflichtung

Beispiel:

Ein Anwärter (oder Beamter auf Probe bzw. Lebenszeit) beantragt seine Entlassung, um der als sittliche Verpflichtung empfundenen Dauerpflege eines schwerkranken Angehörigen nachkommen zu können.

Unzumutbare Härte Dienstunfähigkeit

Beispiel:

Ein Anwärter (oder Beamter auf Probe bzw. Lebenszeit) scheidet infolge einer nicht schuldhaft (vorsätzlich oder grobfahrlässig) verursachten Dienstunfähigkeit aus.

Billigkeitserwägungen

Die in Betracht kommenden
Billigkeitsgründe sind die gleichen wie in
den übrigen Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 3
BBesG a. F.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Nun beantworte ich gerne noch Ihre Fragen.